

**DIE WASSERVERSORGUNG ST. LEON-ROT INFORMIERT:**  
**Allgemeine Information zu Nutzungsmöglichkeiten nach der Wasserversorgungs- und Abwassersatzung St. Leon-Rot**

Nutzungseinrichtung	Verwendung	Verfahren oder Beschränkungen
<b>a) öffentliche Wasserversorgung</b>		
Grundstücks- und Hausanschluss	öffentlicher Wasserversorgungsanschluss über das Ortsnetz. Versorgung mit Trinkwasser entsprechend der Qualität der Trinkwasserverordnung	Antrag beim Rechnungsamt/Wasserversorgung. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang an das öffentliche Wasserleitungsnetz. Eine Anschlussmöglichkeit ist Voraussetzung für eine Baugenehmigung (oder im Kenntnisgabeverfahren)
Bauwasseranschluss	vorübergehende Wasserversorgung bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten	Antrag beim Rechnungsamt/Wasserversorgung
Standrohranschluss	bewegliche Wasserversorgung in besonderen Fällen (i.d.R. zeitlich begrenzt)	Vorheriger Antrag und Miete des Standrohres bei der Wasserversorgung im Bauhof
Gartenwasseruhr	Geeichter Nebenzähler für das Grundstück. Hierdurch wird der Wasserverbrauch ermittelt, der ausschließlich für die Gartenbewässerung (keine Einleitung als Abwasser) genutzt wird	Antrag beim Rechnungsamt. Zähler- und Installationskosten trägt der Eigentümer. Abwassergebühr wird für diesen Anteil nicht berechnet (Absetzung bei der Schlussrechnung)
<b>b) nichtöffentliche Wasserversorgung = Ausnahmen von der öffentlichen Wasserversorgung: Unabhängig von der Art der Eigenanlage ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Rückwirkungen (Verunreinigungen) in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind</b>		
Regenwasserzisterne oder -tonne für die Gartenbewässerung	Speicherung von Niederschlagswasser zur Verwendung im Garten	erlaubt
Regenwasserzisterne für die Nutzung im Haushalt	Speicherung von Niederschlagswasser zur Verwendung im Haushalt, z.B. für Toilette oder Waschmaschine	erlaubt, aber Genehmigung der Inbetriebnahme durch die Abwasserentsorgung erforderlich, da relevant für die Abwassergebühr (Rück- und Nachspeisezähler)
Grundwasserbrunnen	Förderung von Grundwasser zur Nutzung als Brauchwasser oder Trinkwasser	Genehmigung durch das Landratsamt und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang durch die Gemeindeverwaltung erforderlich. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang der Gemeinde St. Leon-Rot ist jedoch nur in Ausnahmefällen, z.B. außerhalb des erschlossenen Ortsbereichs (für Feldbewässerung) möglich. Innerhalb des bebaubaren Ortsgebiets sind Brunnen nicht zulässig.
<b>Informationen und Anträge</b>	Rechnungsamt im Rathaus St. Leon-Rot: 1. OG, Zimmer 212 oder 213 Telefon: 06227/538-212 oder 538-213 Fax: 06227/538-277 Email: rechnungsamtinfo@st-leon-rot.de Internet: www.st-leon-rot.de / eRathaus / formulare	Büro und Lager der Wasserversorgung: An der Autobahn 50 (im Bauhof) Telefon: 06227/538-502